

AZl.: 813-0/19.we

Zwischenwasser, am 19.12.2019

VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Gemeinde Zwischenwasser (Abfallgebührenordnung)



Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Zwischenwasser vom 12.12.2019 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
2. „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
3. „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).
4. Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2 Abfallgebühren

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
2. Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
 - a) eine Haushaltsgrundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 - c) eine Gebühr für Sperrmüll

- d) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.

3. Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

3.1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
- b) Grundgebühr für Ferienwohnungen, Ferienhütten und dgl.
- c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

3.2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfall
- c) Gebühr für Sperrmüll (z.B. Wertmarke)
- d) Gebühr für die Entleerung von Eimern (Wertmarke/Banderole)
- e) Gebühr für die Entleerung der Biotonne (Wertmarke/Banderole)
- f) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall (Wertmarke/Banderole)
- g) Kunststoffsack 250 Liter

3.3. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

- 4. Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3 Gebührenschildner

- 1. Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der

Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

2. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
3. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
4. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
2. Die Grundgebühr wird pro Jahr und je Haushalt vorgeschrieben.
3. Die Grundgebühr für Ferienwohnungen, Ferienhütten und dgl. wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.
4. Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer (ausgenommen EPU) wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.

§ 5 Gebühreneinhebung

1. Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restabfallcontainern werden monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
2. Die Gebühr für Restabfallsäcke, Bioabfallsäcke und Kunststoffsäcke 250 Liter ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
3. Die Gebühren für Sperrmüll und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten.

§ 6
Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

1. Liegt der Wohnsitz eines Haushaltes außerhalb des Abfuhrgebietes, so wird keine Grundgebühr vorgeschrieben.

§ 7
Ausgabe von Abfallsäcken

1. Die Ausgabe erfolgt jeweils während der Öffnungszeiten im Gemeindeamt/Bürgerservice.
2. Eine Pflichtabnahme für Abfallsäcke besteht nicht.
3. Eine Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke besteht nicht.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Abfallgebührenordnung ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Tschabrun

Tschabrun Kilian

